

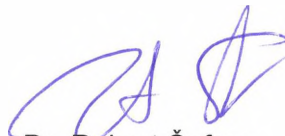
Satzungsbescheinigung
gemäß § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG



Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der Ecolutions GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Langhagen mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderungen vom 22. April 2026 (UVZ-Nr. 99/2026 des Notars Dr. Robert Šafran, Frankfurt am Main) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen

Frankfurt am Main, den 20. Mai 2026




Dr. Robert Šafran
Notar

Satzung
der
Ecolutions GmbH & Co. KGaA

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ecolutions GmbH & Co. KGaA.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Abschluss von Finanzgeschehen und das Eingehen von Derivatgeschäften, die unmittelbar oder mittelbar eine Teilhabe an der Entwicklung des Wertes spezieller Emissionsberechtigungen haben, die Projektfinanzierung sowie das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Private Equity Funds (Venture Capital, Buyout, Special Situations, Mezzanine) und Hedge Funds, Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen (gemeinsam die „Investitionen“) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Gesellschaft ist des Weiteren zur Anlage des Barvermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung berechtigt, in Wertpapiere aller Art zu investieren.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind, mit Ausnahme solcher Geschäfte und Maßnahmen, die dazu führen, dass der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedurfte, insbesondere mit Ausnahme des Betreibens von Bankgeschäften und der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 32 Abs. (1) des Kreditwesengesetzes.

§ 3
Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Gesellschaft bis zum nachfolgenden 31. Dezember.

§ 4
Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Langenhagen in Niedersachsen.

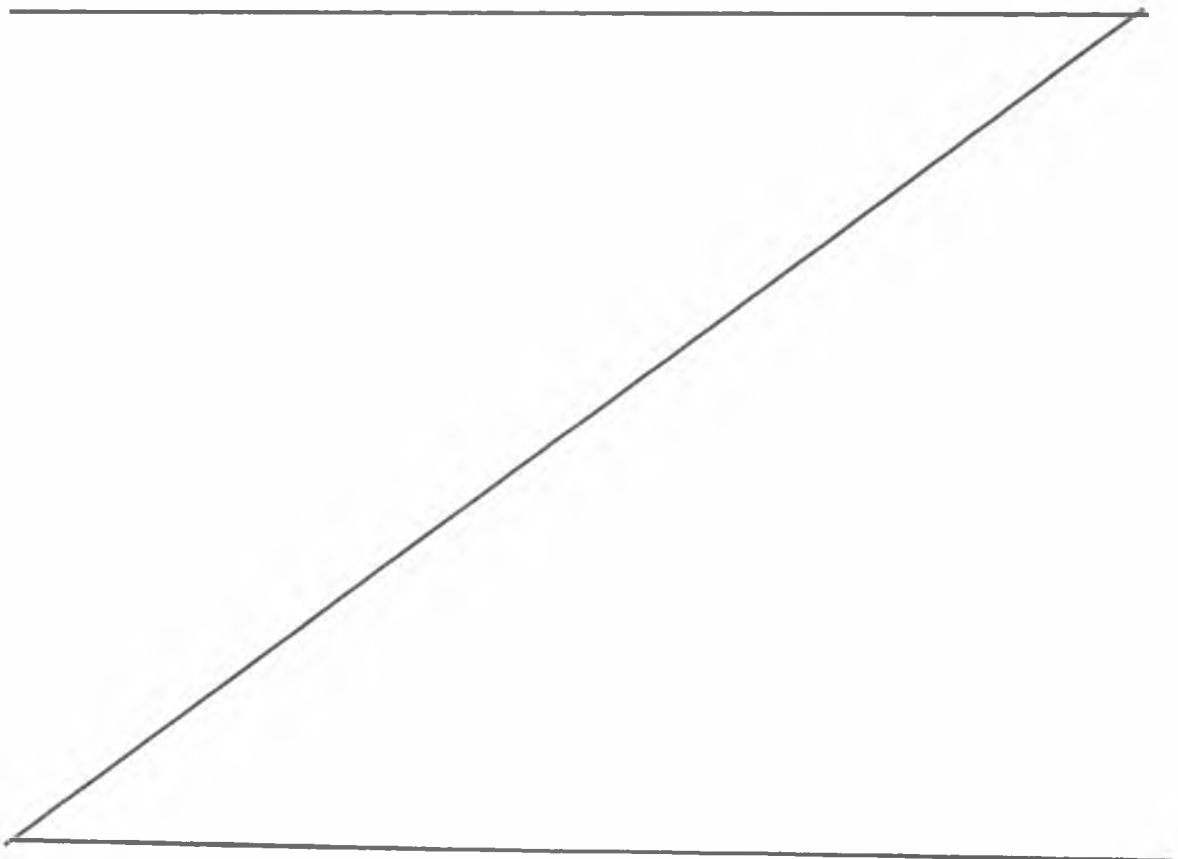
§ 5
Veröffentlichungen

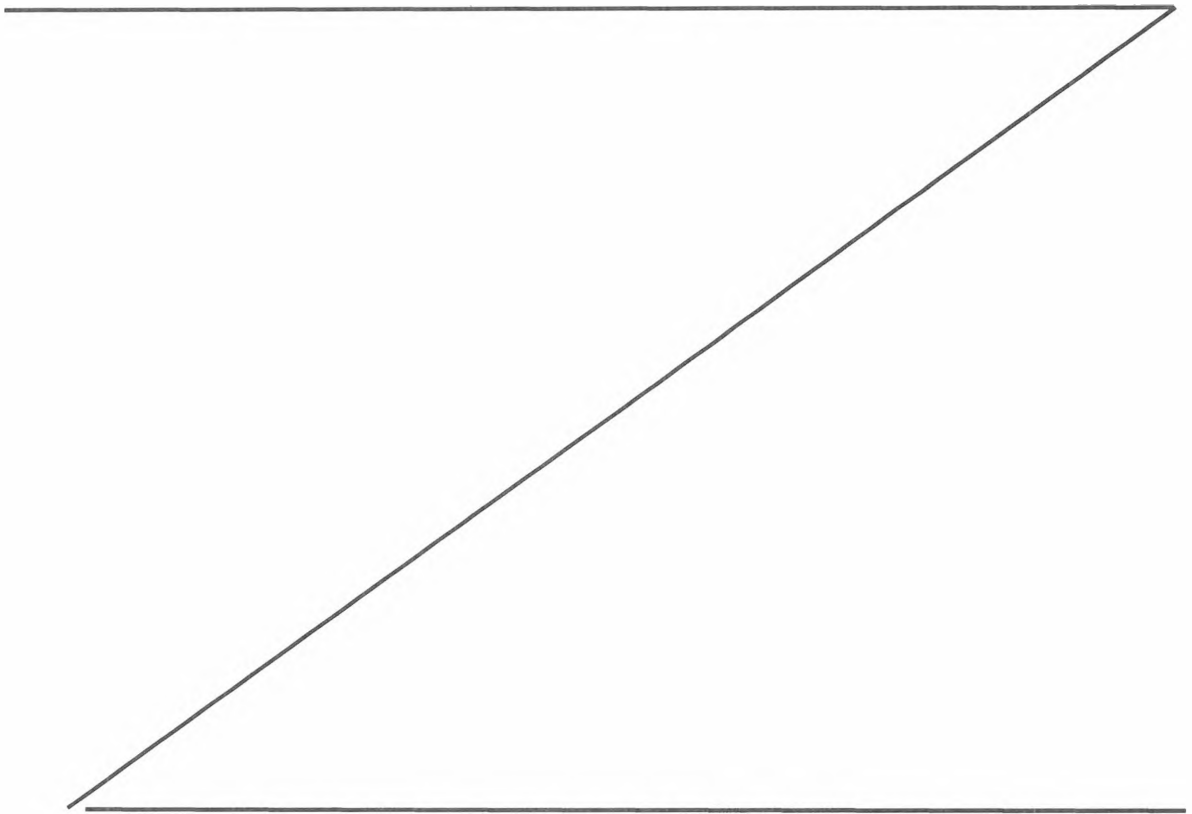
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.

II.
Kapital und Aktien

§ 6
Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.020.000,00 (in Worten: Euro eine Million zwanzigtausend) und ist eingeteilt in 1.020.000 (in Worten: eine Million zwanzigtausend) Stückaktien ohne Nennwert.





§ 7 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Ausgabe neuer Aktien kann das Gewinnbezugsrecht abweichend von § 60 Abs. (2) AktG festgelegt werden.

§ 8 Genehmigtes Kapital

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Januar 2028 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 13.780.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 13.780.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Den Kommanditaktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die neuen Aktien können von einem Kreditinstitut oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- für Spitzenbeträge;
- sofern die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch die persönlich haftende Gesellschafterin nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – sofern dieser Betrag nieder ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals 10 % nicht übersteigt, wobei auf die Begrenzung neue und zurückerworbene Aktien anzurechnen sind die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder indirekter Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder aufgrund einer begebenen Schuldverschreibung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu gewähren sind;
- um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte oder Erfüllung der Pflichten zusteht;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

III.

Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 9

Persönlich haftende Gesellschafterin/Beteiligung

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Ecolutions Management GmbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt eine Vermögenseinlage von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro Fünfzigtausend), die nicht auf dem Grundkapital geleistet wird (Kapitalanteil).

- (3) Soweit der Kapitalanteil der Ecolutions Management GmbH durch Verluste gemindert worden ist, sind die auf dem Kapitalanteil entfallenden Gewinne späterer Geschäftsjahre zur Auffüllung des Kapitalanteils zu verwenden.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Kommanditanteile zu halten.

§ 10

Geschäftsführungsbefugnis

- (1) Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre nach § 164 HGB gegen Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin ist ausgeschlossen.
- (2) Die Geschäfte der Gesellschaft werden entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages durch die persönlich haftende Gesellschafterin geführt.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung jederzeit ändern. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern und die Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligung ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäfte bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen. Geschäfte, die in § 22 Abs. 2 der Satzung genannt sind, bedürfen generell der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 11

Vertretung

Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Kein Wettbewerbsverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von dem Wettbewerbsverbot des § 284 AktG befreit. Sie ist auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Aufsichtsrats befugt, im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen.

§ 13

Tätigkeits- und Haftungsvergütung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführertätigkeit und die Übernahme der Haftung eine Tätigkeits- und Haftungsvergütung in Höhe von EUR 300.000,00 (in Worten: dreihunderttausend Euro) pro Kalenderjahr. Sie ist vierteljährlich in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am ersten Bankarbeitstag des jeweiligen Kalendervierteljahres im Voraus zu zahlen.

§ 14

Aufwendungen

- (1) Die Aufwendungen der Geschäftsführung der Gesellschaft sind durch die allgemeine Tätigkeits- und Haftungsvergütung gemäß § 13 abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Beratungsleistungen im Rahmen der einzelnen Projekte, bei denen die Komplementärin anstelle eines Drittunternehmens für über den Rahmen der gewöhnlichen Administration der Gesellschaft liegende Leistungen beauftragt wird. Diese Beratungsleistungen können in Höhe eines dem Drittvergleich standhaltenden Umfangs den jeweiligen Projektgesellschaften oder der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

- (2) Die Gesellschaft trägt die Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebs. Hierzu zählen insbesondere:

die direkt zurechenbaren Aufwendungen des Erwerbs, des Haltens, der Überwachung und der Veräußerung von Investitionen (einschließlich Rechts-, Steuer- und sonstiger Beratungs-, Vermittlungs- und Bewertungsgebühren);

die Aufwendungen der Buchhaltung sowie der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie etwaiger Quartals und Zwischenberichte der Gesellschaft;

die Aufwendungen des Druckes und Versandes von Berichten an die Gesellschafter;

die Aufwendungen für die Abhaltung von Hauptversammlungen;

die Aufwendungen und Gebühren für die eigene Rechts-, Steuer- und sonstige Beratung der Gesellschaft;

die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten und andere außergewöhnliche Aufwendungen;

die Aufwendungen für eventuelle Versicherungen;

die Aufwendungen für den Aufsichtsrat und die etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 17.

- (3) Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin Aufwendungen begleicht, die nach Absatz (2) von der Gesellschaft zu tragen waren, steht ihr ein Auslagenersatzanspruch zu.

§ 15

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus
- durch Vereinbarung mit der Gesellschaft, insoweit vertreten durch den Aufsichtsrat, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf,
- durch Ausschlussurteil gegen die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 131 Abs. (1) Nr. 4 i.V.m. § 140 HGB,
- in den Fällen des § 289 Abs. (2) AktG.
- (2) Die Erhebung einer Ausschlussklage gegen die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 131 Abs. (1) Nr. 4 i.V.m. § 140 HGB bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Gesellschaft vorhandenen Grundkapitals. Sie kann nur auf die grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Verpflichtungen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einen sonstigen wichtigen Grund gestützt werden. Hat die Hauptversammlung mit dieser Mehrheit beschlossen, Ausschlussklage zu erheben, sind alle Kommanditaktionäre verpflichtet, sich an einer derartigen Klage zu beteiligen.
- (3) In allen Fällen des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft zwischen einem oder mehreren neu aufgenommenen persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits fortgesetzt.

§ 16

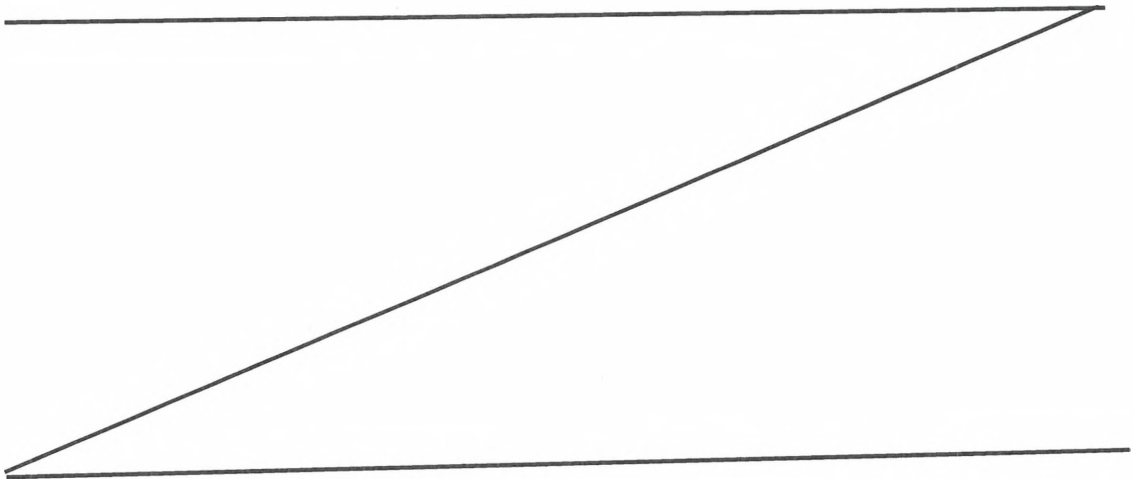
Abfindung/Freistellung von Verbindlichkeiten

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält bei Ausscheiden die Vergütung gemäß § 13 zeitanteilig bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens. An den Gewinnen des Jahres ihres Ausscheidens nimmt sie gemäß § 29 teil, jedoch nur zeitanteilig und taggenau berechnet. Im Übrigen steht ihr kein Abfindungsanspruch zu.
- (2) Die ausscheidende persönlich haftende Gesellschafterin kann von der Gesellschaft Freistellung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft verlangen.

IV.
Aufsichtsrat

§ 17
Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.



- (2) Die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft, auch mehrfach.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds oder eines nachgerückten Ersatzmitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen.
- (5) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung festgelegt werden, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der stellvertretende Vorsitzende den eineinhalbfachen Betrag. Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung

entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit zeitanteilig. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld, über dessen Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Für Sitzungen an aufeinander folgenden Tagen wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Die zuletzt beschlossene Vergütung und das Sitzungsgeld bleiben solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung und ein Sitzungsgeld beschließt.

§ 18

Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende Erklärung jederzeit mit Monatsfrist zum Monatsende niederlegen.

§ 19

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 20

Einberufung von Aufsichtsratsitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder Telefax ein. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch fernmündlich oder per E-Mail einberufen.

§ 21

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind solche per Telefax oder E-Mail sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle seiner drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle einer größeren Mitgliederzahl ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Den Vorsitz der Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Sitzungsvorsitzende unter den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.
- (4) Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.
- (5) Soweit diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher oder fernmündlicher Stimmabgabe sowie bei Abstimmung per Telefax oder E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 22

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat, soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt, die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse eines Aufsichtsrates einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, insbesondere
 - überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung und kann zu diesem Zwecke die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapiere einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgabe besondere Sachverständige beauftragen. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG zu berichten;
 - erteilt der Aufsichtsrat den Abschlussprüfern den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss;

- führt der Aufsichtsrat die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus;
- vertritt der Aufsichtsrat die Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten, die die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegen die persönlich haftende Gesellschafterin oder diese gegen die Gesamtheit der Kommanditaktionäre führt, wenn die Hauptversammlung keine besonderen Vertreter gewählt hat; und
- beruft der Aufsichtsrat die Hauptversammlung ein, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

(2) Die folgenden Geschäfte bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrates:

- (a) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Einzelfall oder insgesamt, zusammen mit anderen, im laufenden Geschäftsjahr bereit getätigten oder verbindlich vereinbarten, den Betrag von EUR 500.000,00 übersteigen;
- (b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen soweit sie im Einzelfall oder insgesamt, zusammen mit anderen, im laufenden Geschäftsjahr bereits vereinbarten Darlehen (unabhängig von der Valutierung), den Betrag von EUR 500.000,00 übersteigen;
- (c) sonstige Anlage- und Investitionsentscheidungen, soweit sie im Einzelfall oder zusammen mit anderen, im laufenden Geschäftsjahr bereits getätigten oder verbindlich vereinbarten, den Betrag von EUR 500.000,00 übersteigen,
- (d) die Veräußerung von Investitionen unter Anschaffungskosten,
- (e) Erwerb von Unternehmen (einschließlich im Wege der Sacheinlage) oder Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, sofern der Transaktionswert einzeln oder (im Falle einer Serie zusammengehörenden Erwerbe) zusammengerechnet EUR 10 Mio. übersteigt.

(3) Im Falle des § 22 Abs. 2 Buchstabe € hat der Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats, solange der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, mit mindestens 5/6 der abgegebenen Stimmen zu erfolgen, sofern (i) der Wert des erworbenen bzw. verschmolzenen Unternehmens mehr als 20% des Wertes oder (nach Börseneinführung) der Marktkapitalisierung der Gesellschaft (ii) der Wert der Anteile des erworbenen Unternehmens mindestens 20% des Grundkapitals dieser Gesellschaft und (iii) in beiden Fällen mindestens EUR 10 Mio. beträgt.

(4) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V.

Die Hauptversammlung

§ 23

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in dessen Umgebung, in einem Umkreis von 50 km statt.

§ 24

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Kommanditaktionäre gemäß Abs. (2) zugegangen sein muss, unter Angabe der Tagesordnung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Sind die Kommanditaktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenen Brief einberufen werden, der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung über den Anteilsbesitz des depotführenden Instituts zu erbringen und muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tags vor der Versammlung beziehen.
Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Kommanditaktionär zurückweisen.
- (3) Weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung ist mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, Sonnabend oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht.

§ 25

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder einen sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 26

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Bescheide der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 27

Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung bekannt zu machen.

VII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 28

Jahresabschluss

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lageplan für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und – sofern eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Hauptversammlung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Entsprechendes gilt für einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht, soweit ihre Aufstellung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und – sofern eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder von der Hauptversammlung beschlossen wurde, dabei zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 29

Ergebnisverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft ist neben den Kommanditaktionären auch die persönlich haftende Gesellschafterin über ihren Kapitalanteil beteiligt. Ausgangsbetrag für den Anteil der persönlich haftenden Gesellschafterin an dem Jahresergebnis ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Abzug der auf die persönlich haftende Gesellschafterin entfallenden Tätigkeits- und Haftungsvergütung vor Abzug des auf die persönlich haftende Gesellschafterin entfallenden Gewinnanteils sowie vor Abzug etwaiger Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag. Aus diesem Ausgangsbetrag, sofern er positiv ist, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin einen Anteil von 20 5 (zwanzig von Hundert). Ist der Ausgangsbetrag negativ, mindert er im Folgejahr einen etwaigen positiven Ausgangsbetrag für die Bemessung des Gewinnanteils der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Satz 1, jedoch höchstens bis auf Null. Soweit die Verrechnung des negativen Ausgangsbetrages im Folgejahr oder in den weiteren nachfolgenden Jahren nicht möglich ist, wird ein verbleibender Differenzbetrag in dem darauf folgenden Geschäftsjahr mit einem positiven Ausgangsbetrag verrechnet.

- (2) Der danach verbleibende Bilanzgewinn wird vorbehaltlich § 30 an alle Kommanditaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien verteilt.

§ 30

Ergebnisverwendung

- (1) Die Hauptversammlung kann mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgrund eines vorläufigen Jahresabschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.

XIII.

Auseinandersetzung

§ 31

Beendigung

Die Gesellschaft endet 60 Tage nach Benachrichtigung aller Gesellschafter über das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft, es sei denn, dass die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% aller vorhandenen Summen bis dahin mindestens einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen.

§ 32

Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
- (2) § 13 und § 29 gelten auch während der Auflösung.
- (3) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

IX. Verschiedenes

§ 33 Mitteilungen

- (1) Mitteilungen an die Kommanditaktionäre, insbesondere Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen an die im Aktienbuch angegebene Adresse.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.
- (3) Jeder Kommanditaktionär kann seine Adresse durch schriftliche Mitteilung an die persönlich haftende Gesellschafterin ändern; die Änderung wird zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin wirksam.

§ 34 Umsatzsteuer

Sämtliche nach dieser Satzung zahlbaren Beträge sind Netto-Beträge und gegebenenfalls um die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen.

§ 35 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Anmeldung zum Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und-prüfung sowie für die Bekanntmachungen und den Druck von Aktienurkunden) bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 50.000,00. Darüber hinausgehende Kosten trägt die persönlich haftende Gesellschafterin.